

II=2237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1160/15

1981-04-10

A N F R A G E

der Abgeordneten PROBST, GRABHER-MEYER, ING. MURER
an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend schwerwiegende Bedenken gegen die projektierte Regulierung
der Kutschenitza

Das Vorhaben, den Bach Kutschenitza, der östlich von Radkersburg die Grenze zwischen Österreich und Jugoslawien bildet, nunmehr in einem weiteren Abschnitt mit einer Länge von 10 Kilometern zu regulieren, stößt bei namhaften Fachleuten ebenso wie bei Vertretern des Naturschutzes auf entschiedenste Ablehnung.

In diesem Zusammenhang wird u.a. geltend gemacht, daß der Bach durch eines der reizvollsten Landschaftsschutzgebiete der Steiermark fließt und für Erholungssuchende, darüberhinaus aber auch für Biologen und Ökologen, eine Besonderheit ersten Ranges darstellt. Bei Realisierung des in Rede stehenden Regulierungsprojektes würde die Kutschenitza, auf ein Viertel ihrer derzeitigen Länge verkürzt, in einem trapezförmigen Bachbett der Mur zuströmen. Eine Verödung der dortigen - wegen ihrer Seltenheit außerordentlich wertvollen - Fauna und Flora wäre die unausweichliche Folge. Doch auch unter dem Aspekt des Wasserhaushaltes erheben sich gegen die beabsichtigte Regulierung schwerste Bedenken. Längst ist ja bekannt, welche Bedeutung sogenannte Feuchtraumgebiete für den Wasserhaushalt ganzer Regionen haben und wie verhängnisvoll sich Trockenlegungen hier auswirken können.

- 2 -

Mit besonderem Nachdruck wird in der Südsteiermark der Umstand kritisiert, daß der Natur- und Landschaftsschutz weder vor Einleitung des Wasserrechtsverfahrens noch in der weiteren Folge Gelegenheit erhalten hat, zum gegenständlichen Vorhaben Stellung zu nehmen. Zwar liegen anderslautende Aussagen der Vertreter der Steiermärkischen Landesregierung vor, doch kann man sich - nach allem, was bisher bekannt geworden ist - des Eindruckes nicht erwehren, daß ein sehr klarer Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aus dem Jahre 1974 kaum beachtet wurde. Dieser schreibt ausdrücklich vor, daß bereits im Zuge der Projektierung das Einvernehmen mit Natur- und Landschaftsschutz sowie mit der Fischerei herzustellen ist. Projekte, hinsichtlich derer ein solches Einvernehmen nicht nachgewiesen werden kann, werden vom Landwirtschaftsressort nicht genehmigt.

Da die Erfüllung dieser erlaßmäßigen Auflage im Fall des Kutschtenitzabaches von den maßgeblichen Naturschutzvertretern deziidiert in Abrede gestellt wird, erscheint das bisherige Wasserrechtsverfahren in diesem Punkt jedenfalls äußerst überprüfungsbedürftig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß die Einhaltung des oben zitierten Erlasses im Wasserrechtsverfahren betreffend das Kutschtenitzabach-Regulierungsprojekt von Ihrem Ressort noch einmal genau nachgeprüft wird?
2. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu der hier aufgezeigten Problematik?